B e g r ü n d u n g

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

Bebauungsplan Nr. 1861
- Wilhelm Göhrs Straße -

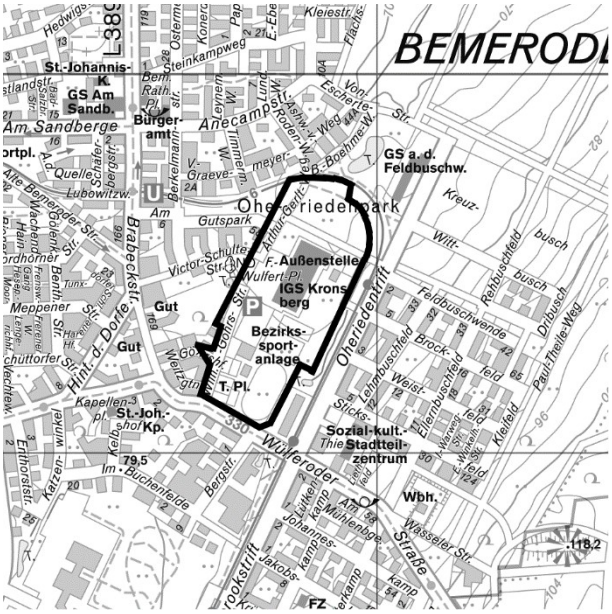

Stadtteil: Bemerode

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Westseite der Wilhelm-Göhrs-Straße, die Ostseite der Grabenparzelle, dem nach Norden anschließenden Flurstück (ostseitig) bis zur Stadtbahn und dieser südseitig bis zur Retentionsfläche folgend. Entlang dieser verläuft die Grenze bis zur Nordseite der südlich geführten Wegeverbindung, der Ostseite des Bolzplatzes und der Sporterweiterungsfläche nach Süden und letzterer nach Westen folgend bis zur Ostgrenze der Bezirkssportanlage. Die weitergehende südliche Grenze des Plangebiets wird durch die Südseite der Bezirkssportanlage bzw. die Nordseite der Wülferoder Str. bis zur Westseite der einmündenden Wilhelm-Göhrs-Straße gebildet.

Inhaltsverzeichnis: **Seite**

1. Anlass der Planung 3

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation 4
2.1. Verfahren 5
2.2. Regionales Raumordnungsprogramm 6
2.3. Landschaftsrahmenplan der Region Hannover 6
2.4. Flächennutzungsplan 6

3. Städtebauliche Ziele / Festsetzungen 8
3.1. Bezirkssportanlage 8
3.2. Grundschule mit Sporthalle 9
3.3. Kita 11
3.4. Öffentliche Freiflächen, Spiel- und Erholungsflächen 11
3.5. Denkmalpflege 12

4. Verkehr und Erschließung 12
4.1. Verkehr 12
4.2. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 13
4.3. Ver- und Entsorgung 13

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit 14
5.1. Lärmschutz 15
5.2. Naturschutz / Artenschutz 17
5.2.1. Baumbilanz 20
5.2.2. Eingriffsbewertung 21
5.3. Klima und Luft 22
5.4. Boden / Baugrund / Altlasten / Grundwasser 22
5.4.1. Kampfmittel 22
5.5. Landschaftsbild 22

6. Gutachten 23

7. Kosten für die Stadt 23

1. Anlass der Planung

Zur Deckung des Wohnungsbedarfs hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover 2013 das Wohnkonzept 2025 als Grundlage für die zukünftige Wohnungspolitik in Hannover beschlossen. Die starke Nachfrage nach Wohnraum wird besonders deutlich in Verbindung mit der Entwicklung der Einwohner*innenzahlen Hannovers.
Seit dem Jahr 1997 ist die Bevölkerung Bemerodes von rund 10.000 Einwohner*innen auf derzeit etwa 19.000 Einwohner*innen gewachsen. Grund dafür sind die allgemeine wohnbauliche Entwicklung Bemerodes und insbesondere die im Vorfeld der Weltausstellung Expo 2000 erfolgte Entwicklung des Baugebietes Kronsberg. Mit der anstehenden Bebauung der weiteren Flächen am nördlichen Rand des Kronsbergs, kleineren Verdichtungen innerhalb Bemerodes und insbesondere der wohnbaulichen Entwicklung des Baugebiets Kronsberg-Süd ist bis zum Jahr 2030 mit einem Anstieg der Einwohner*innenzahl auf rund 27.000 Personen zu rechnen.

Durch den Bevölkerungszuwachs und die Zunahme an Haushalten im Stadtgebiet wird nicht nur der Bedarf an neuen Wohneinheiten ansteigen, sondern auch die öffentliche und soziale Infrastruktur muss den gestiegenen Anforderungen gerecht werden.

Folge des Bevölkerungswachstums ist, dass in den Schulen mehr Kinder unterrichtet werden müssen und die Kapazitätsgrenzen einiger Schulen erreicht oder auch schon überschritten sind. Gleiches gilt für Kindertagesstätten und Sportanlagen.

Die Landeshauptstadt Hannover beabsichtigt daher in Bemerode-Ost zur Befriedigung des gestiegenen Bedarfs die öffentlichen Infrastrukturen, insbesondere Kindertagesstätten, Schulen und Sportanlagen, am Bedarf orientiert weiter zu entwickeln.

Bei der Standortsuche sind die Hauptkriterien Wirtschaftlichkeit, Größe, kurzfristige Verfügbarkeit, die Lage im Stadtteil und die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Die zwischen dem gewachsenen Siedlungskörper Bemerodes und dem Kronsberg gelegenen Schul- und Sportflächen östlich der Wilhelm-Göhrs-Straße und des Friedrich-Wulfert-Platzes sind unter diesen Aspekten sehr gut als Standort geeignet, so dass hier auf den bereits bestehenden wie auch den zukünftigen Bedarf reagiert werden kann.

Der bauliche Zustand des Gebäudes der sogenannten „Blauen Schule“ am Friedrich-Wulfert-Platz wurde sorgfältig geprüft und als problematisch bewertet; er wird nicht den heutigen Ansprüchen gerecht. Daher ist der Rückbau perspektivisch entschieden. Die dort zeitweise untergebrachte Außenstelle der IGS Kronsberg wurde zwischenzeitlich an deren Hauptstandort an der Kattenbrookstrift verlagert, die Kindertagesstätte wird zukünftig auf das Grundstück Kreuzbusch/ Lehmbuschfeld verlagert. Weiterhin sollen die an den bestehenden Schulbaukörper angeschlossenen Sporthallen, die bei Rückbau aus technischen Gründen nicht erhalten werden können, dezentral ersetzt werden.

Neben der nach Abbruch der Schule ermöglichten Neuordnung und bedarfsgerechten Erweiterung der Bezirkssportanlage sollen die derzeit noch auf den Flächen Am Sandberge befindlichen Sportflächen des TSV Bemerode sowie die Anlage der Schützengemeinschaft Bemerode zukünftig im Plangebiet konzentriert werden.

Im Grundschulbereich ist stadtweit bis zum Schuljahr 2025/26 im Vergleich zum Schuljahr 2022/2023 mit einem Zuwachs von bis zu 9 % Schüler*innen zu rechnen. Dieser Zuwachs resultiert neben dem Hochwachsen geburtenstarker Jahrgänge auch aus Zuwanderung, Zuzug sowie aus der prognostischen Berücksichtigung der Doppelzählung von Schüler*innen aufgrund eines Bedarfes an sonderpädagogischer Unterstützung. Da sich das Aufkommen an Schüler*innen nicht gleichmäßig über das Stadtgebiet und die einzelnen Grundschulstandorte verteilt, wird standortbezogen für einige Schulen eine deutliche Belastung über die Kapazitätsgrenze hinaus vorhergesagt. Dies zeichnet sich prognostisch im Stadtteil Bemerode ebenfalls ab.

Mit der geplanten wohnbaulichen Erschließung der Bereiche am Kronsberg werden zusätzliche Schulplätze erforderlich, für die die entsprechende Infrastruktur in Bemerode vorgehalten werden muss. Um die Versorgung zukünftig zu gewährleisten, sollen zwei Grundschulen gebaut werden: eine Grundschule im Bereich des Baugebietes Kronsberg-Süd und eine weitere im derzeitigen Bereich der Bezirkssportanlage Bemerode.

Die vorgenannten Gründe gelten ebenso für die Versorgung mit Kindertagesstätten. Um den angestrebten Versorgungsgrad zu erreichen, ist eine zusätzliche Kindertagesstätte erforderlich. Die Lage im Stadtteil bietet kurze, teilweise autofreie Wege. Im Norden des Plangebietes soll daher eine Kindertagesstätte für 4 Gruppen entstehen.

Das Grundstück Am Sandberge / Ecke Lange-Hop-Straße wurde seit Jahren als Festplatz für das Schützenfest der Schützengesellschaft Bemerode genutzt. Diese Fläche wird nun jedoch für den Bau einer weiterführenden Schule benötigt. Als neuer Standort für das Schützenfest soll nun ein kleiner Bereich im Oheriedenpark im nördlichen Teil des Plangebietes bei Bedarf temporär genutzt werden.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

- **Heutige Situation**

Das Plangebiet liegt östlich des gewachsenen Ortes Bemerode. Durch die im Vorfeld der EXPO 2000 entstandene Bebauung am Kronsberg ist diese Fläche, die ursprünglich am Rande des gewachsenen Ortes angelegt wurde, nun in die Mitte Bemerodes gerückt.

Im Plangebiet ist eine Sportanlage mit zwei großen Naturrasensport-, zwei Kunstrasenplätzen einer Tennishalle, acht Tennisplätzen, einer Beachsportanlage, einem Vereinsheim und einem Parkplatz vorhanden. Der A-Platz verfügt darüber hinaus über eine Leichtathletik-Wettkampfanlage.

Nördlich der Sportanlagen liegt die sogenannte „Blaue Schule“ am Friedrich-Wulfert-Platz. Hier waren u.a. die Außenstelle der IGS Kronsberg und eine Kindertagesstätte untergebracht. Die GS Kronsberg und die Außenstelle der IGS Kronsberg sind bereits verlagert, für die Kindertagesstätte ist dies geplant. Das Schulgebäude sowie die angeschlossenen Sporthallen sollen zurückgebaut werden.

Weiter nördlich sind Spiel- und Erholungsflächen und der Oheriedenpark vorhanden, welcher in örtliche und überörtliche Fuß- und Radwegeverbindungen eingebunden ist.

Östlich der Schule befindet sich eine planungsrechtlich bereits festgesetzte Sporterweiterungsfläche, die der Verein Kronsberg Life Tower e.V. in Teilen zur Förderung der Jugendhilfe, des Sports, der Erziehung, der Kunst und Kultur und für kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sowie zur Förderung der christlichen Pfadfinderarbeit von der Stadt gepachtet hat.

Die nördliche Begrenzung des Plangebietes bildet die Stadtbahntrasse.

Nordwestlich des Plangebietes liegt am „Von-Grävemeyer-Weg“ ein Einfamilienhausgebiet, westlich, an der Straße „Am Gutspark“ sind Mehrfamilienhäuser vorhanden.

Im Bereich südwestlich der Wilhelm-Göhrs-Straße sowie südlich der Wülferoder Straße liegen Reihenhäuser und Geschosswohnungsbau.

Südöstlich des Plangebietes schließt sich ein Gewerbegrundstück mit einem Nahversorger, einem Discounter und weiteren Läden für den täglichen Bedarf sowie eine Stadtbahnhaltestelle an. Östlich zwischen dem Plangebiet und der Stadtbahn liegt eine wasserwirtschaftliche Retentionsfläche.

- **Planungsrechtliche Situation**

Die planungsrechtliche Grundlage für die vorhandene Bezirkssportanlage und die „Blaue Schule“ bildet der Bebauungsplan Nr. 816 aus dem Jahr 1973. Dieser setzte östlich des gewachsenen Ortes „Sportfläche“ und „Schulzentrum“ fest. Durch die am Kronsberg entstandene Bebauung ist diese Fläche nun in die Mitte Bemerodes gerückt.

Im nordwestlichen Bereich werden durch die Bebauungspläne Nr. 930 und 1256 die Stellplatzsituation und die Wegeverbindung nach Norden geregelt.

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplans 816 wurde das an der Wilhelm-Göhrs-Straße gelegene allgemeine Wohngebiet an die seinerzeit entstandene Bauweise angepasst.

Nördlich und östlich schließt der Bebauungsplan Nr. 1551 an, der im Norden „Öffentliche Spiel- und Erholungsfläche“ und im Osten „Sportfläche“ sowie „Fläche für die Wasserwirtschaft- Retention“ festsetzt. Südöstlich angrenzend ist ein „Mischgebiet“ festgesetzt.

Südlich der Wülferoder Straße setzt der Bebauungsplan Nr. 698 „allgemeines Wohngebiet“ fest.

Um das Gelände neu zu organisieren, im Süden eine Grundschule anzusiedeln, im Norden eine Kita zu errichten und die bisherige Schulfläche für die erweiterte Bezirkssportanlage zu nutzen, ist es notwendig, die derzeitige planungsrechtliche Grundlage zu ändern.

2.1. Verfahren

Der Bebauungsplan trägt zur Neuorganisation von Flächen der öffentlichen Infrastruktur bei. Das Plangebiet umfasst ca. 160.000 m² und besteht aus dem Schulgrundstück der sog. „Blauen Schule“, den Sportflächen südwestlich und südöstlich davon und der öffentlichen Spiel- und Erholungsfläche nördlich der Schule. Das Planungsrecht wird jedoch nur hinsichtlich der festgesetzten Schulflächen in der Größe von ca. 44.800 m² und der neuen Schulfläche im Süden des Plangebietes in der Größe von 10.500 m² geändert (siehe blau markierte Flächen in der Abbildung). Die übrigen Flächen, die bisher durch die Bebauungspläne Nr. 816 und 1551 als Sportflächen festgesetzt waren, erhalten nun die Festsetzung „Bezirkssportanlage“, mit der keine inhaltliche Änderung einhergeht.
Die Fläche der „Blauen Schule“ ist bisher mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt, was einer überbaubaren Fläche von 17.900 m² entspricht. Bei der Neuplanung ist hier jedoch nur eine Kindertagesstätte auf ca. 4.800 m² Grundstück bei einer Grundflächenzahl von 0,3 (entspricht ca. 1.440 m²) vorgesehen und somit eine Verringerung der überbaubaren Fläche um ca 16.460 m².
Das neue Schulgrundstück an der Wülferoder Straße wird mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt, was zu einer überbaubaren Fläche von 6654 m² führt.

Der Bebauungsplan setzt für das Kita-Grundstück und die neue Schule eine Grundfläche von ca. 8.100 m² fest.

Der Bebauungsplan dient damit einer Maßnahme der Innenentwicklung. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Nach § 13a Abs. 1 BauGB darf das beschleunigte Verfahren unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die nach § 19 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Grundfläche muss weniger als 20.000 m² betragen. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 160.000 m². Davon werden jedoch nur ca. 8.100 m² als überbaubare Flächen festgesetzt. Insgesamt führt die Planung zu einer Reduktion der versiegelbaren Flächen. Der Grenzwert von 20.000 m² Grundfläche wird damit unterschritten.
- Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.
- Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt.
- Bei der Planung sind Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) beachtet.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 im beschleunigten Verfahren entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 kann das Verfahren durch Straffung oder das Weglassen einzelner Verfahrensschritte verkürzt werden. Dies ist hier nicht beabsichtigt.

Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und von der Angabe in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

2.2. Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 für die Region Hannover (RROP 2016) liegt das Plangebiet innerhalb der nachrichtlichen Darstellung „Vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich“. Südlich des Plangebietes ist die Wülferoder Straße als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße dargestellt.
Nördlich und östlich angrenzend ist die Signatur für das „Vorranggebiet Stadtbahn“ eingetragen.

Das mit dem vorliegenden Bebauungsplan verfolgte planerische Ziel sowie die derzeitigen wie auch zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechen den Aussagen des RROP 2016.

2.3. Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover aus dem Jahr 2013 sind für das Plangebiet – „Siedlungsfläche und sonstige Bereiche“ sowie „Grün und Freiräume, die nach Überprüfung durch die kommunale Landschaftsplanung gegebenenfalls zu sichern sind“ dargestellt. Das entspricht der derzeitigen wie auch der geplanten Nutzung.

2.4. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt stellt für den Planbereich „Gemeinbedarfsfläche –Schule allgemeinbildend-“, „Sportfläche“ und „allgemeine Grünfläche“ dar.

Die Ziele des Bebauungsplanes entsprechen grundsätzlich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Aufgrund der angestrebten Neuorganisation der Schul- und Sportflächen wird für das Plangebiet eine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erforderlich.

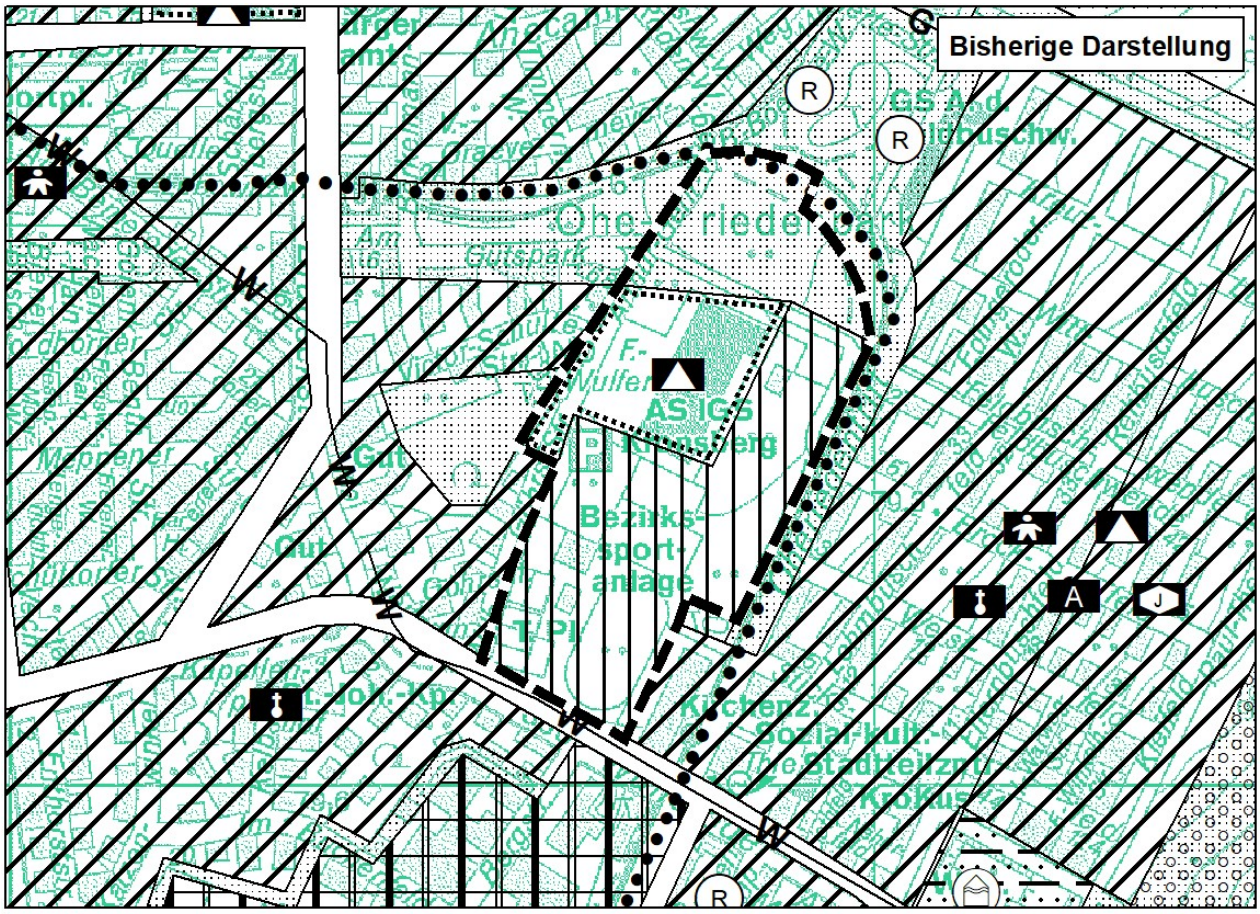
Bisherige Darstellung
Bezirks-
sport-
anlage
AS IGS
Gutspark
Kirchenzt.
Sozial-kult.
Kokus

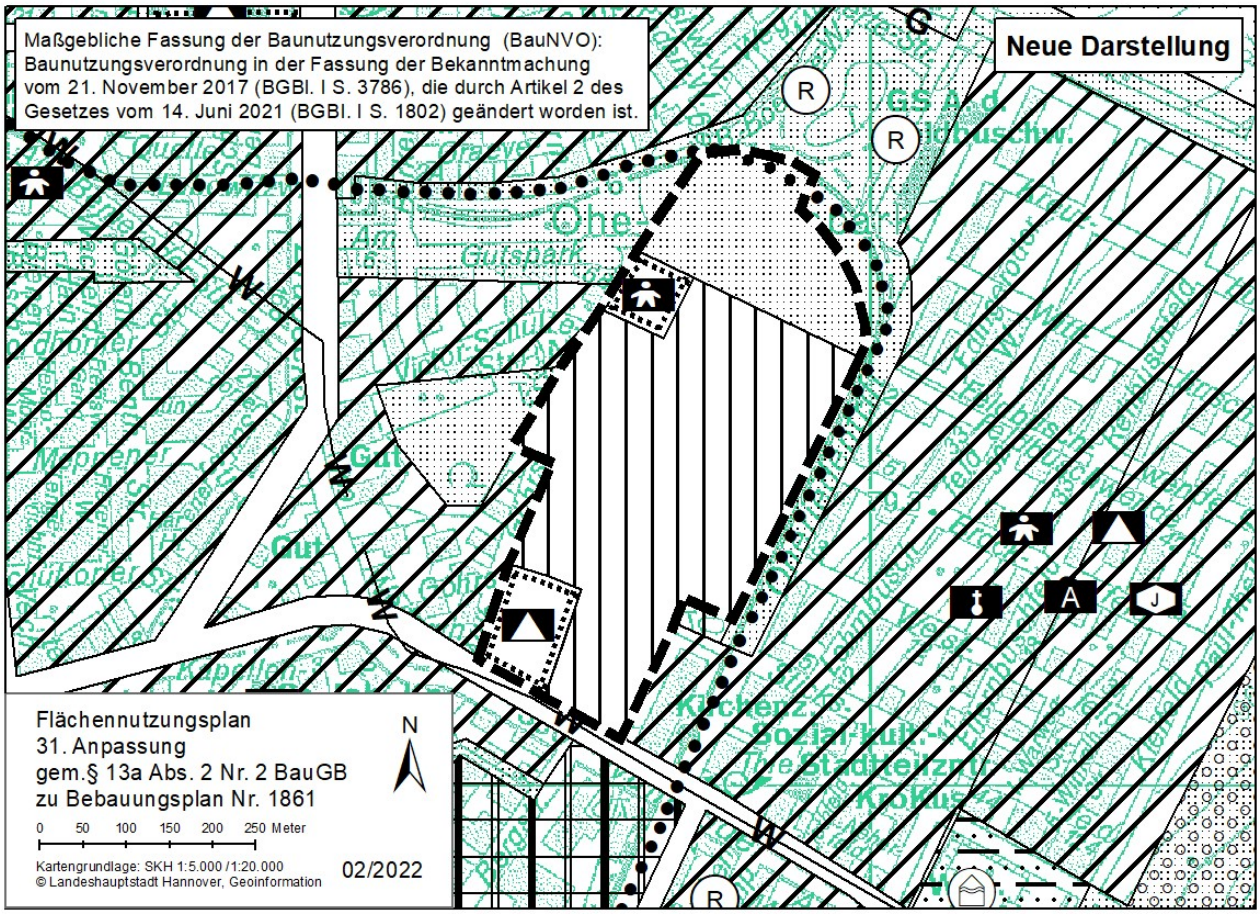
Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO):
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung
vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des
Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
Neue Darstellung
Flächennutzungsplan
31. Anpassung
gem.§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
zu Bebauungsplan Nr. 1861
0 50 100 150 200 250 Meter
N
Kartengrundlage: SKH 1:5.000 / 1:20.000
© Landeshauptstadt Hannover, Geoinformation
02/2022

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben die Darstellungen für „Sportfläche“ und „Schule“ weiterhin enthalten, die Lage innerhalb des Plangebietes ändert sich jedoch. Die „Gemeinbedarfsfläche – Schule“ liegt nun im Süden des Plangebietes, die „Sportfläche“ wird nach Norden ausgedehnt. Darüber hinaus wird das Symbol für „Kindertagesstätte“ ergänzt.

Weiterhin sind im direkten Umfeld des Plangebietes folgende Nutzungen dargestellt:
- südlich und südwestlich „Wohnbaufläche“,
- westlich „allgemeine Grünfläche“,
- nordwestlich Wohnbaufläche,
- nördlich „allgemeine Grünfläche“ und „Regenwasserrückhaltebecken“ und „Stadtbahn“,
- östlich „allgemeine Grünfläche“, „Stadtbahn“ und „Wohnbaufläche“.

3. Städtebauliche Ziele / Festsetzungen

3.1. Bezirkssportanlage

Die Bezirkssportanlage hat noch den Stand aus den 1970er Jahren. Die im Stadtteil in den letzten Jahren erfolgte Erweiterung durch mehrere neue Wohnungsbaugebiete wie Seelhorster Garten, Kronsberg usw. sind bei der Bemessung der Sportanlage bisher nicht berücksichtigt. Hinzu kommt die aktuell dynamische Entwicklung des Baugebietes Kronsberg-Süd und der damit verbundene Anstieg der Einwohner*innenzahlen im Stadtteil, durch den sich der Sportflächenbedarf über den derzeitigen Bestand hinaus weiter erhöht. Für die vergrößerte Bewohnerschaft werden die bisherigen Sportflächen zu klein, Trainingszeiten werden knapp, und eine Erweiterung ist erforderlich.

Der größte Flächenanteil im vorliegenden Bebauungsplan erhält die Festsetzung „Grünfläche-Bezirkssportanlage“. Damit soll die Voraussetzung für die Erweiterung der vorhandenen Sportflächen geschaffen werden.
Auf der Sportanlage Am Sandberge, die vom TSV Bemerode für seinen Spiel- und Trainingsbetrieb sowie durch die Schützengemeinschaft Bemerode genutzt wird, ist der Bau eines Gymnasiums geplant, so dass diese Flächen für Sportzwecke nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Diese sollen in das Plangebiet verlagert werden. Dies wird derzeit durch den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 1860 „Am Sandberge“ planungsrechtlich vorbereitet.

Auf der Grundlage des bisherigen Planungsrechts wurden bereits ein weiteres Kunstrasenspielfeld und eine Beachsportanlage errichtet.

Der vorliegende Bebauungsplan soll dazu folgende weiteren Bauabschnitte zur Ergänzung der Sportanlage des TSV Bemerode und zur Verlagerung der Schießbahn ermöglichen:
1. Vereinshaus inkl. Schützenhaus (Verlagerung in die Mitte der Bezirkssportanlage)
2. acht Tennisplätze (Verlagerung von der Wülferoder Straße zum Friedrich-Wulfert-Platz)
3. ein Rasenkleinspielfeld (Ersatz für das vorhandene, das mit dem Vereins-/ Schützenhaus bebaut werden soll)
4. zwei Rasengroßspielfelder und ein Rasenkleinspielfeld (zur Abdeckung des zusätzlichen Sportflächenbedarfes)

Innerhalb der Sportfläche sollen bauliche Anlagen, die für die Ausübung des Sports erforderlich sind, wie z.B. eine Schießbahn, eine Tennishalle, Tribüne, Unterstände, Zäune, Beleuchtung, ein Vereinsheim usw. zulässig sein. Im Zusammenhang mit dem Vereinshaus soll eine 50m Schießanlage für Kleinkaliber und Luftdruckschusswaffen entstehen. Diese Anlage wird ein geschlossenes Gebäude sein, aus dem keine Emissionen zu erwarten sind und das nach den aktuellen technischen Anforderungen ausgeführt wird, so dass zu keiner Zeit eine Gefährdung entstehen kann.

Die schalltechnischen Auswirkungen der gesamten Sportanlage für die außerschulische Nutzung durch Vereinssport und die Verträglichkeit mit der Nachbarschaft werden in Abschnitt 5.1 Lärmschutz erläutert.

Der Eingang der Sportanlage soll weiterhin von der Wilhelm-Göhrs-Straße erfolgen. Da das Vereinshaus nach Norden verlegt wird, soll auch der Eingang nach Norden verschoben werden. Der Eingang nördlich der vorhandenen Tennisanlage soll auch weiterhin bestehen bleiben. Im Norden, zur Spiel- und Erholungsfläche, ist kein Durchgang vorgesehen.

Im nordöstlichen Bereich der festgesetzten Bezirkssportanlage soll die Fläche, die durch den Verein Kronsberg Life Tower e.V. genutzt wird, weiterhin dafür zur Verfügung stehen. Der nördlich daran angrenzende Bolzplatz war bisher bereits festgesetzt und vorhanden; auch dies soll weiterhin so bleiben.

Die Stellplatzanlage neben der heutigen Tennisanlage soll bestehen bleiben und auch der Grundschule zur Verfügung stehen. Weiter sollen die Stellplätze am nördlichen Ende der Wilhelm-Göhrs-Straße, die bisher der Schule und der Kita gedient haben, nun der Sportanlage und der neuen Kita zugeordnet werden.

3.2. Grundschule mit Sporthalle

Für eine Platzierung der neuen Grundschule im Stadtbezirk bietet der Standort Wilhelm-Göhrs-Straße / Wülferoder Straße die besten Voraussetzungen. Das Grundstück befindet sich in städtischem Eigentum, ist in absehbarer Zeit verfügbar und durch Bus und Stadtbahn erschlossen.

Mit der angrenzenden Bezirkssportanlage und der ebenfalls in Planung befindlichen Kindertagesstätte zeichnen sich Synergien und Kooperationsmöglichkeiten ab. Vor allem aber liegt der Standort an der Nahtstelle zwischen den traditionellen Quartieren Bemerodes und dem Kronsberg, der außer dem Stadterweiterungsgebiet Kronsberg-Süd auch am Nordrand noch erhebliche Bauflächenkapazitäten aufweist. Es wird auf das vom Rat beschlossene Wohnkonzept 2025 verwiesen. Große Neubaugebiete sind erfahrungsgemäß attraktiv für junge Familien und lassen deshalb eine zeitlich begrenzte Phase großer Nachfrage nach Grundschulplätzen erwarten. Eine zentral zwischen den bestehenden bzw. geplanten Grundschulen gelegene weitere Schule an der Wilhelm-Göhrs-Straße wäre besonders geeignet, mit möglichst geringer Veränderung der Schuleinzugsbereiche auf diese räumliche Verschiebung der Nachfrage zu reagieren und die Kapazitätsprobleme dieser Schulen flexibel zu kompensieren.

Mit der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ von ca. 11.100 m² sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer vierzügigen Grundschule –das bedeutet 16 Grundschulklassen- mit einer Zweifeld-Sporthalle für den Schul- und Vereinssport sowie andere sportliche Zwecke geschaffen werden. Die überbaubare Fläche ist einerseits im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten großzügig bemessen, um eine Flexibilität in der Gebäudeplanung zu ermöglichen, wird aber andererseits durch die Festsetzung der Ausnutzungswerte eingegrenzt. Entlang der Wülferoder Straße und der Grenze zum östlich anschließenden A-Platz sind die Baugrenzen so angeordnet, dass die vorhandenen Bäume am südlichen und östlichen Rand des Grundstücks vor einer Überbauung geschützt werden. Um die Gehölze in diesem Bereich zu sichern, sind Flächen mit Bepflanzungsbindung festgesetzt. Der Umgang mit dem Baumbestand am westlichen und nördlichen Rand des Grundstücks soll im Rahmen der Gebäudeplanung geregelt werden. Hier sind einzelne besonders erhaltenswerte Bäume entsprechend gesondert festgesetzt. Außerdem ist ein Teil der im Zentrum des Grundstücks stehenden Bäume zum Erhalten festgesetzt.

Die westlich an der Wilhelm-Göhrs-Straße gegenüber der geplanten Schulfläche liegenden Wohngebäude sind viergeschossig, die Wohngebäude nördlich des Göhrshof zweigeschossig und damit städtebaulich wirksam.
Das östlich des A-Platzes gelegene ein- bis zweigeschossige Versorgungszentrum ist aufgrund seiner Distanz und den vorhandenen Bäumen und Vegetationsbereichen nicht raumwirksam. Mit der zulässigen Höchstzahl von drei Vollgeschossen für den Schulbaukörper entlang der Wilhelm-Göhrs-Straße und im östlichen Bereich zum A-Platz hin mit einem Geschoss wird das städtebauliche Ziel verfolgt, die Höhe der Baukörper in das bauliche Umfeld einzufügen. Darüber hinaus ermöglicht es, durch einen Baukörper, die Freibereiche der zukünftigen Schule von der Wohnbebauung abzuschirmen. Parallel der Grundstücksgrenzen sind Baugrenzen festgesetzt,

die an der Wülferoder Straße und der östlichen Grenze die vorhandenen Vegetationsbereiche berücksichtigen.
Um einen Durchgang von der Grundschule zum A-Platz zu ermöglichen sieht eine textliche Festsetzung einen Durchgang über die östlich festgesetzte Fläche mit Bepflanzungsbindung in einer Breite von 5 m vor.

Das erforderliche Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem Raumprogramm, das für eine vierzügige Schule erforderlich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der befestigte Teil des Schulhofs - der als Freifläche erscheint- Teil der Hauptanlage und daher auch Bestandteil der überbaubaren Fläche ist. Der Schulhof ist wesentlicher Bestandteil der Schule. Daher wird die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,6 und die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 1,2 festgesetzt. Der maximal mögliche Versiegelungsgrad (Überschreitung der GRZ gemäß §19(4) BauNVO) des Grundstücks liegt gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) bei 0,8. Die befestigte Schulhoffläche wird so innerhalb der festgesetzten GRZ ermöglicht. Da das künftige Schulgebäude in die Freiflächen der Bezirkssportanlage eingebettet wird und diese für den Sportunterricht mitnutzen soll, fügt es sich in das städtebauliche Umfeld ein.

Die neuen öffentlichen Gebäude sollen ein in sich stimmiges und harmonisches Erscheinungsbild mit eigener Identität erhalten. Neben der stadträumlichen Gestaltung und der Höhenentwicklung tragen gestalterische Maßnahmen zur Adressbildung bei. Insofern wird eine einheitliche Materialität der Fassaden angestrebt. Es werden deshalb einheitliche und wertbeständige Fassadenmaterialien als örtliche Bauvorschrift definiert. So sind für die Fassaden Klinkersteine mit einer Stärke von mind. 10 cm (Normalformat) der Grundfarbe Yellow (10R) im Farbspektrum zu realisieren (s.a. § 7 textliche Festsetzungen).

Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind oftmals technische Aufbauten für Aufzüge, Klima-, Lüftungs- oder Reinigungsanlagen erforderlich. Hierfür darf das oberste Geschoss ausnahmsweise um max. 3,00 m überschritten werden. Um die Fassade optisch nicht zu beeinträchtigen, muss der Abstand der technischen Aufbauten zu den Außenflächen der aufgehenden Fassade mindestens dem Maß der Höhenüberschreitung entsprechen.

Der allgemeine Klimaschutz erhält mit den für die Stadt Hannover geltenden “Ökologischen Standards beim Bauen im kommunalen Einflussbereich“ (Drs. 1984/2009) ein besonderes Gewicht. Diese Standards sind bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Darin sind auch erhöhte Standards für städtische Gebäude festgelegt.
Auf der Ebene der Bauleitplanung ist dabei bereits die Dachbegrünung und die Reduzierung der Einleitung von Niederschlagswasser zu nennen.

Im Bebauungsplan wird die Dachbegrünungspflicht für Flachdächer generell festgesetzt (§ 4 textlichen Festsetzungen). Für die optimierte Nutzung von Solarenergie sind neben der Verschattungsvermeidung bei der statischen Planung die solartechnische Eignung von Dächern bzw. Fassaden zu berücksichtigen. Ausnahmen von der Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z.B. Dachflächen für Belichtungszwecke oder zur Installation technischer Anlagen wie Klimaanlagen u.s.w.). In diesen Ausnahmefällen sind mindestens 50% der Dachfläche zu begrünen. Durch die Dachbegrünung können Spitzenabflüsse bei Starkregenereignissen gegenüber unbegrünten Dächern um ca. 50 % reduziert werden. Gleichzeitig wird das sogenannte Mikro- bzw. Kleinklima durch Transpiration und Evaporation verbessert. Zu den Vorteilen zählen weiter die Schaffung von Biotopfunktionen auf den Gründächern, das Bilden von Nahrungs-, Brut- und Ruheplätzen für zahlreiche Tiere und die Verbesserung der Wärmedämmung.

Die Stellplätze im Plangebiet sind zum einen bereits vorhanden und zum anderen in städtischem Eigentum. Die Begrünung ist bereits erfolgt, daher soll hier keine über den Bestand hinausgehende Festsetzung vorgenommen werden.

3.3. Kita

Die vorhandene Kindertagesstätte in der „Blauen Schule“ soll zukünftig auf das Grundstück Kreuzbusch/ Lehmbuschfeld verlagert werden. Aufgrund des bereits oben erläuterten Bevölkerungswachstums und der zu erwartenden Bautätigkeit im Stadtteil soll eine zusätzliche Kindertagesstätte mit vier Gruppen im Plangebiet errichtet werden.

Die aktuellen Bedarfsprognosen sowie die Gesamtbetrachtung der zukünftigen Nachfragesituation lassen die Verwaltung davon ausgehen, dass dieses erhöhte Kinderbetreuungsangebot erforderlich sein wird. Das neue Angebot trägt dazu bei, dem Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz nachzukommen und erleichtert Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Planungsziel ist, auf der Fläche nordwestlich der „Blauen Schule“ eine Vier-Gruppen-Kita zu errichten. Zur Umsetzung des Ziels im nördlichen Teil des Plangebiets wird eine Fläche von ca. 4800 m² als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Bezeichnung „Kindertagesstätte“ festgesetzt. Aus der Lage und Orientierung der neuen Einrichtung heraus sind betriebliche/ pädagogische Synergieeffekte mit der Sportanlage möglich.

Für diese Einrichtung sind zwei Krippengruppen (30 Plätze) und zwei Kindergartengruppen (50 Plätze) vorgesehen. Bei allen Plätzen wird es sich um ein ganztägiges Betreuungsangebot handeln.

Die getroffenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung leiten sich aus den Anforderungen für Kindertagesstätten ab. Daran angelehnt werden zwei Vollgeschosse mit einer GRZ von 0,3 festgesetzt. Auch wenn die Baunutzungsverordnung (BauNVO) keine Regelungen für das Maß der baulichen Nutzung für Flächen für den Gemeinbedarf trifft, gelten die in § 17 Abs. 1 genannten Obergrenzen als Orientierung. Als Vergleichsmaßstab dienen die Werte für ein allgemeines Wohngebiet (WA). Die Geschossflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt. Die in §17 BauNVO genannten Obergrenzen für allgemeine Wohngebiete von GRZ 0,4 und GFZ 1,2 würden somit unterschritten.

Die Baugrenzen sind mit Bezug auf die vorhandenen Gehölze und die Wegeverbindungen festgelegt worden. Damit ergibt sich eine großzügige überbaubare Fläche, die ausreichend Flexibilität für die Gebäudegestaltung bietet.

Hinsichtlich der ökologischen Standards, das heißt hier die Dachbegrünung, die Reduzierung der Einleitung von Niederschlagswasser und bezüglich der Fassadenmaterialien sind die gleichen Festsetzungen wie bei dem vorgenannten Schulgrundstück (siehe 3.2) vorgesehen.

Die vorhandenen Alleebäume entlang der in Ost-West-Richtung verlaufenden Fuß-und Radwegverbindung werden außerhalb des Grundstücks der Kindertagesstätte liegen.

Zur Erschließung der Kindertagesstätte, prioritär für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge, soll die Verkehrsfläche in Verlängerung der Wilhelm-Göhrs-Straße umgebaut werden und direkt vor der Fläche einen Wendeplatz erhalten.

3.4. Öffentliche Freiflächen, Spiel- und Erholungsflächen

Nördlich der „Blauen Schule“ liegt der Grünbereich Oheriedenpark, der sehr stark von den Bewohner*innen der angrenzenden Wohngebiete genutzt wird. Dieser wurde bereits Mitte der siebziger Jahre mit dem Bebauungsplan 930 als Spiel- und Erholungsfläche festgesetzt. Mit dem Bebauungsplan 1551 wurden für die Flächen für die Stadtbahn und die Retentionsfläche gliedernde Festsetzungen getroffen.

Die öffentliche Spiel- und Erholungsfläche soll in ihrer Funktion erhalten bleiben. Über diese Fläche verlaufen autofreie Verbindungen zwischen der alten Siedlungslage Bemerodes und dem Wohngebiet Kronsberg. Der vorliegende Bebauungsplan passt die Abgrenzungen zwischen der Retentionsfläche und den Verkehrsflächen für den Rad- und Fußverkehr zum einen und der öffentlichen Spiel- und Erholungsfläche zum anderen den Gegebenheiten an. Die östlich angrenzende Retentionsfläche bleibt aufgrund ihrer Gestaltung Teil der erlebbaren Grünfläche.

Die öffentliche Spiel- und Erholungsfläche wurde in der Vergangenheit auf einer Fläche von ca. 1000 m² bereits teilweise temporär als Festwiese genutzt. Diese räumliche und temporär sehr eingeschränkte Funktion soll auf der Spiel- und Erholungsfläche auch zukünftig ermöglicht werden. Insofern soll kein klassischer Festplatz festgesetzt werden, da diese Nutzung nur an wenigen Tagen im Jahr im Rahmen einer Sondernutzung möglich sein soll. So werden Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnnutzung wie auch des Grünbestandes vermieden.

Der Festplatz "Am Sandberge", der bisher zur Verfügung stand, soll für einen Schulneubau weichen, so dass eine Fläche in der Nähe des künftigen Vereinsheims des TSV Bemerode / der Schützengemeinschaft Bemerode gesucht wird. Die Verlegung der Festwiese der SG Bemerode wurde mit den Vereinen besprochen und als eine gute Alternative zum derzeitigen Standort identifiziert. Dieser ist somit immer noch ortsnah an das Vereinsgebäude angebunden.

Zur Umsetzung ist es notwendig, im Oheriedenpark die für ein Fest notwendige Infrastruktur (wie z.B. Stromkästen, Wasser- und Abwasserzugänge) in diesem Bereich einzurichten.

Die für die Nutzung avisierte Fläche soll in Verlängerung der Wilhelm-Göhrs-Straße über den Fuß- und Radweg Arthur-Gerlt-Weg) ausschließlich für Rettungsfahrzeuge und Lieferverkehr (z.B. Festzelt) erreichbar sein. Die Befestigung des Fußwegs soll für diese Zwecke ertüchtigt werden.

3.5. Denkmalpflege

Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind. Direkt westlich angrenzend befindet sich der Gutshof Bemerode (Brabeckstraße 169) mit Herrenhaus, Wohnhaus, Scheunen und Park, die alle als Einzeldenkmale gemäß §3 Abs.2 NDSchG geschützt sind. Die Einfriedung ist gem. §3 Abs. 1S.1 NDSchG als Teil einer baulichen Anlage geschützt. Die Denkmaleigenschaft des Gutshofes ist durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Hinweise in Bezug auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sind in Abschnitt 5.4 erläutert.

4. Verkehr und Erschließung

4.1. Verkehr

- **Erschließung**

Die Verkehrsanbindung des Plangebietes erfolgt über die Wülferoder Straße. Im Westen werden Alt-Bemerode und im Osten der Bereich Kronsberg und Wülferode erreicht. Der Messeschnellweg wird über die Wülfeler Straße oder über die Kattenbrookstrift und die Emmy-Noether-Allee angebunden.

Die Sportanlage, die zukünftige Kindertagesstätte, die geplante Grundschule sowie die westlich des Plangebietes liegende Wohnbebauung sind durch die Wilhelm-Göhrs-Straße erschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sackgasse, die vor einer privaten Stellplatzanlage in städtischem Eigentum endet. Die öffentliche Verkehrsfläche verläuft unter dem Namen Arthur-Gerlt-Weg als Rad- und Fußwegverbindung weiter nach Norden.

Die Wilhelm-Göhrs-Straße ist mit einer Breite von ca. 13 m mit beiderseitigem Fußweg und mit Parkbuchten auf der westlichen Seite ausgebaut.

Im weiteren Verlauf bis zur geplanten temporären Stadtteilfestwiese ist die Verkehrsfläche so auszubauen das die Befahrbarkeit im Bedarfsfall durch Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge gegeben ist. Damit wird auch die Kindertagesstätte für diese Zwecke erreichbar.

Im Norden wird das Plangebiet von einer Fuß- und Radwegeverbindung gequert, über die nach Westen der Stadtteil Bemerode und in die andere Richtung der Kronsberg zu erreichen sind.

- **Ruhender Verkehr**

Im Plangebiet ist der ruhende Verkehr der Schule, der Kita sowie der Sportanlage unterzubringen. Im Plangebiet soll das im Wesentlichen auf Gemeinschaftsstellplätzen erfolgen. Da die Hauptnutzung der Kita und der Schule tagsüber bis 16:30 Uhr erfolgt und die Hauptnutzung der Sportanlage erst nach 16:30 Uhr beginnt, kann der Stellplatznachweis auf denselben Flächen erfolgen. Der umfangreichere Nachweis für die Bezirkssportanlage ist dabei maßgebend. Die Fläche für Gemeinschaftsstellplätze am nördlichen Ende der Wilhelm-Göhrs-Straße ist zu diesem Zweck etwas größer als vorhanden festgesetzt.

Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze muss grundsätzlich erst im Rahmen der Objektplanung und des Bauantrages erbracht werden. Um eine ausreichende Dimensionierung für den Stellplatznachweis sicher zu stellen, werden in diesem Fall bereits im Bauleitplanverfahren entsprechende Flächen festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Anzahl notwendiger Einstellplätze können wirksame Maßnahmen zur Vermeidung, Verlagerung oder Reduzierung von motorisiertem Individualverkehr dargelegt werden und zu einer Reduzierung führen. Hierzu gehören eine überdurchschnittlich gute Erschließung im ÖPNV mit regelmäßiger, enger Taktung sowie differenziertem Angebot und fußläufiger, barrierefreier Erreichbarkeit, eine überdurchschnittlich gute Anbindung an das Radwegenetz sowie Fahrradabstellanlagen. Sollte die auf den Gemeinschaftsstellplatzanlagen mögliche Anzahl an Stellplätzen nicht ausreichen, so sind darüberhinausgehende Stellplätze auf den Grundstücken unterzubringen.

Die vorhandene Stellplatzanlage direkt nördlich der geplanten Grundschule soll auch für den Hol- und Bringverkehr (sog. Elterntaxis) zu Verfügung stehen, um den Verkehrsfluss auf der Wilhelm-Göhrs-Straße nicht zu behindern.

4.2. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

In unmittelbarer Nähe östlich des Plangebietes befinden sich die Stadtbahnstationen „Kronsberg“ und „Feldbuschwende“, an denen die Linien 6 und 16 verkehren. Im Süden des Plangebiets liegt die Bushaltestelle Wülferoder Straße der Linie 330 der Üstra, die derzeit den Bemeroder Rathausplatz mit dem Wülferoder Platz in Wülferode bzw. der Ortschaft Lühnde in der Region als Endpunkt verbindet.

4.3. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist voll erschlossen. Es ist an die Leitungsnetze für Strom, Frischwasser und Abwasser sowie der Telekommunikation angeschlossen.

- **Schmutzwasser**

In der Wilhelm-Göhrs-Straße besteht ein Schmutzwasser- sowie ein Regenwasserkanal. Die Grundstücke sind dort angeschlossen bzw. können angeschlossen werden.

- **Telekommunikation**

Durch die Avacon wird auf im Plangebiet befindliche Fernmeldekabel, durch die Telekom auf in der Wilhelm-Göhrs-Straße liegende Telekommunikationslinien hingewiesen. Zu den Datenübertragungstrassen der Enercity sind die erforderlichen Schutzabstände im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen.

- **Strom**

Im Bereich der Wilhelm-Göhrs-Straße sind Versorgungsleitungen für Strom vorhanden. Weiter befindet sich im östlichen Teil eine Leitungstrasse, die in Nord-Süd- Richtung durch das Plangebiet verläuft. Ca. 70 m südlich der in Ost-West-Richtung querenden Rad- und Fußwegverbindung ist bereits eine Trafostation vorhanden. Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin in Betrieb. Für die Erschließung des Gebiets ist noch ein Netz für die Energieversorgung aufzubauen. Je nach Leistungsbedarf sind zwei Standorte für Trafostationen erforderlich.

- **Gas**

Im östlichen Bereich des Plangebietes verläuft in der Trasse des ehemaligen Feldweges eine Gasmitteldruckleitung. In dem Arbeits- und Schutzstreifen dürfen keine Überbauungen oder Baumpflanzungen durchgeführt werden.

- **Niederschlagswasser**

In der Wilhelm-Göhrs-Straße befindet sich ein Regenwasserkanalanschluss. Es liegt eine Abflussbeschränkung von 20l/s*ha vor, alles darüber hinaus Gehende ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern, zu speichern bzw. zurückzuhalten. Für eine Versickerung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Für Fassadenbaustoffe (Putz- und Dämmstoffe) und Schutzanstriche wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen des Boden- und Gewässerschutzes die Verwendung von pestizidhaltigen Produkten nicht zugelassen ist.
Sofern unbeschichtete Metalldächer oder pestizidhaltige Baustoffe in Ausnahmefällen zugelassen werden, ist eine Vorklärung des Regenwassers erforderlich, um Gewässerkontaminationen auszuschließen.

Für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung und einen ausgeglichenen Wasserhaushalt ist die ortsnahe Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich zu bevorzugen. Die Möglichkeit der Versickerung ist zu prüfen.
Der Geltungsbereich liegt nach der Grundwasserkarte Hannover, Ausgabe 2013, in einem Gebiet mit Grundwasser in größerer Tiefenlage (in Klüften und Spalten), nur örtlich in Oberflächennähe. Es stehen hauptsächlich bindige Bodenschichten wie Geschiebelehm, Geschiebemergel aber auch Ton bereits wenige dm unter Geländeoberkante (GOK) an. Diese geologischen Verhältnisse lassen eine Versickerung von Niederschlagswasser in Lockergesteinen nicht zu. Auf Grund der weitläufigen Verbreitung von Festgesteinen, die hier oberflächennah anstehen, ist im näheren Umfeld der Bezirkssportanlage mit Grundwasserflurabständen von teilweise weniger als einem Meter zu rechnen. Hier ist die Gefahr von Vernässungen auf Grund der oberflächennah anstehenden bindigen Schichten sehr hoch.

Das auf den Sportflächen anfallende Regenwasser soll auf dem Gelände zurückgehalten und verzögert abgeleitet werden.

Die geplanten Dachbegrünungen auf der Grundschule und der Kindertagesstätte tragen aufgrund ihrer Rückhaltefunktion zur Verminderung des Abflusses von Oberflächenwasser bei.

5. Umweltbelange / Umweltverträglichkeit

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuorganisation der öffentlichen Infrastruktur im Plangebiet geschaffen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind, wie in Kapitel 2 (örtliche und planungsrechtliche Situation - Verfahren) erläutert, die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB gegeben, so dass die Eingriffsregelung nicht anzuwenden ist (§ 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Abgesehen von dieser rechtlichen Wirkung ist das Plangebiet bereits vollständig durch die Bebauungspläne Nr. 816, 930, 1256 und 1551 überplant. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme von Grund und Boden wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht vorbereitet (siehe Abschnitt 2.1). Daher sind keine zusätzlichen Eingriffe zu erwarten. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die die Eignung der Fläche für den vorgesehenen Nutzungszweck in Frage stellen würden. Gleichwohl wird in den folgenden Abschnitten geprüft, welche erkennbaren Auswirkungen der Bebauungsplan auf die Umwelt und die Schutzgüter mit sich bringt.

Für die Prüfung der Umweltauswirkungen und um die Umweltbelange sachgerecht in die Abwägung einstellen zu können, wurde für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Jahr 2018 eine „Artenschutzrechtliche Untersuchung“ durchgeführt. Außerdem wurde ein Verkehrsgutachten und ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, um mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erkennen zu können:

- Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche des Bebauungsplans Nr. 1861 Wilhelm-Göhrs-Straße“ in Hannover [NZO, November 2018],

- Verkehrsuntersuchung „Wilhelm-Göhrs-Straße“ (B-Plan Nr. 1861) im Stadtteil Bemerode der Landeshauptstadt Hannover [PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Dezember 2019].
- Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 1861 „Wilhelm-Göhrs-Straße“ in Hannover-Bemerode [AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, März 2021]

5.1. Lärmschutz

Sportanlage

Häufig sind die von Sport- und Freizeitanlagen herrührenden Geräusche Grund für Wohnnachbarschaftskonflikte. Dem erhöhten Ruhebedürfnis eines Teils der Bevölkerung in der Freizeit stehen erhöhte Nutzungswünsche anderer Bevölkerungskreise an benachbarten Sport- und Freizeitanlagen gegenüber. Gerade bei Freizeiteinrichtungen für Jugendliche, wie z. B. Bolzplätze, sind die Abstände zur nächstgelegenen Wohnnutzung oft gering, damit sie fußläufig erreichbar sind.

Im überwiegenden Teil des Plangebietes ist die Bezirkssportanlage mit ihrer Erweiterung vorgesehen. Im Endausbau werden zur Sportanlage acht Tennisplätze, zwei große Naturrasensportplätze, zwei Kunstrasenplätze, eine Tennishalle, eine Beachsportanlage, ein Vereinsheim mit komplett eingehauster Schießanlage und ein Parkplatz gehören. Der A-Platz verfügt darüber hinaus über eine Wettkampfanlage. Auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes soll die Sportanlage verändert und erweitert werden. Die Tennisplätze, ein kleines Naturrasenspielfeld sowie das Vereinshaus sollen verlagert werden, zwei Rasengroßspielfelder und ein Rasenkleinspielfeld sollen neu entstehen.

Zur Beurteilung des schalltechnischen Einflusses der Bezirkssportanlage sowie des Quell- und Zielverkehrs der Sportanlage, der Kita und der Grundschule wurde ein Gutachten (Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1861 „Wilhelm-Göhrs-Straße“ in Hannover-Bemerode, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, April 2022) erarbeitet. Darin werden die Ergebnisse der Schallausbreitungsberechnungen in Bezug auf die nächstgelegene Wohnbebauung dokumentiert.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die der Geräuschquelle nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt. Diese sind teilweise als allgemeine Wohngebiete und teilweise als Misch- und Dorfgebiete ausgewiesen.

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit diese nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen. Diese Verordnung sieht Immissionsrichtwerte für die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen vor, die nicht überschritten werden sollen. Die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete liegen Tags außerhalb der Ruhezeiten bei 55 dB(A), innerhalb der Ruhezeiten bei 50 dB(A) und nachts bei 40 dB(A).

Die Ruhezeiten umfassen werktags die Zeit von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen liegen die Ruhezeiten von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie zusätzlich mittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Für den Betrieb der Sportanlagen wurden die folgenden Geräuschquellen berücksichtigt: Fußball/Feldhockey auf zwei Großspielfeldern mit Kunstrasen, vier Großspielfeldern mit Naturrasen und zwei Kleinspielfelder mit Naturrasen, acht Tennisplätze, ein Beachvolleyball- bzw. Beachsoccerplatz, ein Bolzplatz, eine fest installierte Lautsprecheranlage auf dem Hauptplatz, ein Vereinsheim (mit Freisitz) und Pkw-Stellplätze.

Auf dem Sportgelände finden der reguläre Spiel- und Trainingsbetrieb der Fußball-, Tennis- und Beachvolleyball/Beachsoccer-Abteilungen statt. Es werden zukünftig sowohl Trainings- als auch Spielbetrieb mit unterschiedlichem Zuschaueraufkommen möglich sein, daher wurden drei verschiedene Nutzungsszenarien untersucht.

Die Untersuchung ergab, dass an **Werktagen mit reinem Trainingsbetrieb** die Immissionsrichtwerte tagsüber mit Ausnahme eines Immissionspunktes an allen Immissionsorten eingehalten werden. Durch eine zeitliche Einschränkung der Nutzung des C-Platzes auf 4 Stunden außerhalb und 1,5 Stunden innerhalb der Ruhezeiten sowie eine Sperrzeit an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr kann der Immissionsrichtwert auch an diesem Immissionspunkt unterschritten werden. In der Nacht werden die Immissionsrichtwerte im Bereich der Wilhelm-Göhrs-Straße nicht überschritten.

Der **Spielbetrieb, der vornehmlich an Wochenenden** stattfindet, ist auf fünf der sechs Großspielfelder gleichzeitig durchgängig sowohl außerhalb der Ruhezeit als auch innerhalb der Ruhezeit ohne Überschreitungen der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft möglich. Ein Spielbetrieb auf dem Spielfeld C (Großspielfeld gegenüber Wilhelm-Göhrs-Str. 21) ist ohne Schallschutzmaßnahmen nicht möglich.

Ein **Punktspiel auf Spielfeld 1** (südliches Großspielfeld) **mit bis zu 500 Zuschauern und Beschallung** kann außerhalb der Ruhezeit ohne Richtwertüberschreitungen durchgeführt werden. Auch wenn die Spieldauer bis zu 60 Minuten in die Ruhezeit fällt, werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Außerhalb der Ruhezeit können solche Punktspiele mit Beschallung über einen Zeitraum von bis zu 120 Minuten stattfinden. In diesem Zeitraum können die übrigen Spielfelder nicht genutzt werden. Während der übrigen Zeit kann Trainingsbetrieb bzw. freies Spielen stattfinden.

Die Nutzung der Freisitzfläche des Vereinsheims, der Tennisplätze, des Bolzplatzes, der Beachsportanlage sowie die Parkplatznutzung wurden in allen dargestellten Varianten durchgängig berücksichtigt.

Aufgrund der Nutzung des Außenbereichs des zukünftigen **Vereinsheims** treten auch für die Nacht keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte auf, sofern der Freisitz auf der Nord- oder Südseite des Gebäudes angelegt und ggfs. durch zusätzliche Maßnahmen nach Westen abgeschirmt wird. Dies ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu regeln.

Dabei ist insbesondere der auf der Wilhelm-Göhrs- Straße durch die Sportanlage verursachte **Verkehr** zu betrachten. Die Untersuchung wurde auf Grundlage der im Plangebiet vorgesehenen Gemeinschaftsstellplätze und weiterer Parkplätze am Straßenrand durchgeführt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Verkehrsgeräusche an den Gebäuden entlang der Wilhelm-Göhrs-Straße durch den Verkehr in Zusammenhang mit der Sportanlage um mehr als 3 dB(A) erhöhen. Die Beurteilungspegel durch den anlagenbezogenen Verkehrslärm liegen aber mindestens 3 dB(A) unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 18. BImSchV, sodass auch unter Berücksichtigung des Verkehrs durch Anwohner*innen und Schule eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 18. BImSchV bei gleichzeitiger Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A) ausgeschlossen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das angedachte Konzept für die Sportanlage Bemerode Ost unter Lärmschutzgesichtspunkten grundsätzlich umsetzbar ist.

Bolzplatz

Im nordöstlichen Teil des Plangebietes ist ein planungsrechtlich bereits festgesetzter Bolzplatz vorhanden und soll dort unverändert verbleiben. Mit der Nutzung dieses Platzes sind Schallimmissionen verbunden, die in dem oben genannten Gutachten Berücksichtigung fanden.

In der Untersuchung „Geräusche zu Trendsportanlagen Teil 2“, herausgegeben vom Bayerischen Landesamt für Umwelt, werden Bolzplätze überprüft und Angaben für Abstände in Abhängigkeit der Gebietsnutzung empfohlen.

Für Bolzplätze sollte (bei sechs Std. Nutzung außerhalb der Ruhezeit) ein Abstand zur schutzbedürftigen Bebauung im allgemeinen Wohngebiet von 55 m und im reinen Wohngebiet von 80 m eingehalten werden. Zur vorhandenen Bebauung an der Oheriedentrift, die zum Teil als allgemeines Wohngebiet und zum Teil als Mischgebiet ausgewiesen ist, wird dieser Abstand eingehalten.

Schule

Das Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2019 hat die Verkehre am seinerzeit bestehenden Schulzentrum Bemerode erfasst und untersucht. Der Ziel- und Quellverkehr führte bis zum Friedrich-Wulfert-Platz. Dieser Schulstandort wurde zwischenzeitlich geschlossen. Bei Übertragung dieser Erkenntnisse auf die zukünftige Schülerzahl der neuen Grundschule im Süden des Plangebietes ergeben sich weniger Fahrten als im Jahr 2019. Darüber hinaus wird der Ziel- und Quellverkehr der neuen gegenüber dem Bestand südlicher gelegenen Schule nur bis zum Gemeinschaftsstellplatz westlich der Tennishalle führen. Daher ist aufgrund der geplanten Grundschule nicht mit einer Erhöhung des Verkehrslärms zu rechnen.
Beim Schulsport, der auf der Bezirkssportanlage stattfinden soll, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass keine Zuschauer*innen beteiligt sind und auch kein zusätzlicher Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist. Von erheblicher Bedeutung ist weiterhin, dass die besonders sensiblen morgendlichen und abendlichen Ruhezeiten ebenso wenig tangiert sind wie die Wochenenden. Schulsport wird gemäß 18. BImSchV § 5 (3) lärmschutzrechtlich privilegiert behandelt; er wird als sozial adäquat betrachtet, da er einen wichtigen Bestandteil des staatlichen Bildungsauftrages darstellt und somit hinzunehmen ist. Schulsport wird bei der Lärmbetrachtung daher nicht berücksichtigt.

Die Geräuschimmissionen von **Festivitäten wie zum Beispiel einem Stadtteilschützenfest** sind nach der niedersächsischen Freizeitlärmrichtlinie zu beurteilen. Diese verweist wiederum auf das Verfahren der TA Lärm. Schädliche Umwelteinwirkungen treten in der Regel nicht auf, wenn die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Veranstaltungen wie das Bemeroder Schützenfest stellen ein sogenanntes seltenes Ereignis dar, da es an weniger als zehn Kalendertagen im Jahr und an nicht mehr als zwei jeweils aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfindet. Infolge dessen sind höhere Geräuschimmissionen als üblich möglich. Dabei gelten die folgenden Immissionsrichtwerte:

- tags (06 – 22 Uhr): 70 dB(A)
- nachts (lauteste Nachtstunde zwischen 22 – 06 Uhr): 55 dB(A)

Sofern eine achtstündige Nachtruhe eingehalten wird, ist es darüber hinaus möglich, die Nachtzeit um eine Stunde zu verlegen. Im Rahmen dieser Regelung können solche Festivitäten auch bis 23 Uhr auf Basis der Immissionsrichtwerte für den Beurteilungszeitraum Tag durchgeführt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Nacht wird angesichts der direkt benachbarten Bebauung generell ausgeschlossen, daher wurde die Anwendung der Regelung zur „hinausgeschobenen Nachtstunde“ zugrunde gelegt.

5.2. Naturschutz / Artenschutz

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Wülferoder Straße und der Stadtbahn sowie östlich der Wilhelm-Göhrs-Straße und westlich der die Oheriedentrift begleitenden Retentionsfläche bzw. des südlich angrenzenden Einzelhandelsbereichs.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil) sind für das Plangebiet nicht erfolgt.

Im Jahr 2018 wurden Untersuchungen zu Biotoptypen und erhaltenswerten Gehölzbeständen, Brutvögeln, Fledermäusen sowie Amphibien durchgeführt (Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche des Bebauungsplangebietes Nr. 1861 „Wilhelm-Göhrs-Straße“ in Hannover, NZO, November 2018).

<u>Biotoptypen, erhaltenswerte Gehölzbestände:</u>

Im Zentrum des Plangebietes liegt der Gebäudekomplex des Schulzentrums mit den angrenzenden Außenbereichen. Neben jüngeren Gehölzen finden sich hier auch mehrere erhaltenswerte Laubbäume, insbesondere Stieleichen. Der gesamte östliche Außenbereich wird von einem Gehölzstreifen eingefasst, der aus verschiedenen Ahornarten, Hainbuchen und Stieleichen besteht.

Die südlich angrenzende Bezirkssportanlage ist durch Sportplätze, einen Kunstrasenplatz, mehrere Tennisplätze sowie eine Tennishalle mit angrenzenden Garagen, Parkplätzen und einem Klubhaus gekennzeichnet. Die Flächen sind zum Teil durch Gehölzreihen und -gruppen gegliedert. Insbesondere im Bereich der Tennisplätze stehen weitere Stieleichen, die aufgrund ihrer Größe und des Alters als erhaltenswert eingestuft wurden. Nördlich des Schulzentrums befindet sich der Oheriedenpark mit extensiv genutzten Grünlandflächen, eingestreuten Gehölzgruppen und einer Schutzhütte. Ein großer Teil der hier vorhandenen Bäume wurde ebenfalls als erhaltenswert eingestuft.

Im Osten des Plangebietes ist ein Streifen mit unterschiedlichen Biotoptypen und Nutzungen vorhanden. Im nördlichen Teil ist ein Bolzplatz, der von Baum- und Strauchbeständen eingefasst ist. Der mittlere Teil wird vom Kronsberg Life Tower e.V. genutzt und umfasst einen Kletterturm sowie ein Beachvolleyballfeld. Außerdem befinden sich Holzhütten, ein Container, ein Toilettengebäude sowie ein Obst- und Gemüsegarten auf dem eingezäunten Gelände. Im südlichen Teil stand zum Zeitpunkt der Kartierung noch ein Pionierwald, der im Zuge einer Sportplatzerweiterung aber zwischenzeitlich geräumt wurde. Im Zuge dieser Räumung wurde auch die westlich zur Bezirkssportanlage angrenzende Reihe aus Bäumen und Sträuchern mit mehreren, als erhaltenswert eingestuften Bäumen, gerodet.

Im Bereich des Bolzplatzes im nordöstlichen Teil des Schulgrundstückes sowie in dem im Geltungsbereich des B-Planes liegenden Teil des Oheriedenparks wurde der Biotoptyp sonstiges mesophiles Grünland (GMS) kartiert. Dieser Biotoptyp gehört gemäß NAGBNatSchG (Nds.Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) seit dem 01.01.2021 zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn eine auf der erfassten Fläche gemäß Bebauungsplan zulässige Nutzung verwirklicht werden soll.

Der Bolzplatz war bereits im vorhandenen Bebauungsplan Nr. 1551 festgesetzt. Im Hinblick auf den Bolzplatz verändert sich die planungsrechtliche Situation nicht.
Der Oheriedenpark ist ebenfalls bereits im Bebauungsplan 1551 festgesetzt und wurde bereits in geringen Teilen vorübergehend als Festwiese genutzt. Die neue Planung passt lediglich die Abgrenzung zwischen der Spiel- und Erholungsfläche und der Fläche für die Wasserwirtschaft den tatsächlichen Nutzungen an. Die Festsetzungen hinsichtlich des zeitweiligen Stadtteilfestwiese regelt vor allem die Häufigkeit dieser Nutzung. Die Kartierung des mesophilen Grünlandes zeigt, dass die Nutzungen miteinander vereinbar sind.

Für den nördlichen Bereich des Schulgrundstückes ist nach dem bisherigen geltenden Bebauungsplan eine bauliche Nutzung vorgesehen. Mit der neuen Festsetzung für eine Kindertagesstätte wird die Planung konkretisiert und die überbaubare Fläche reduziert. Somit dient diese Festsetzung der Verwirklichung einer zulässigen Planung wie sie in §24 NAGBatSchG benannt wird.

Nördlich und östlich grenzen mehrere Biotoptypen an das Plangebiet an, die die Voraussetzung des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG erfüllen. Hierbei

handelt es sich um Röhrichte nährstoffreicher Stillgewässer sowie um Weiden-Ufergebüsche. Diese Bereiche sind zu den Sportanlagen durch einen Zaun getrennt.

Brutvögel:

Es wurden insgesamt 18 Brutvogelarten sowie weitere acht Vogelarten, die das Plangebiet als Nahrungsgebiet nutzten, festgestellt. Ein Großteil der Vogelarten nutzte die vorhandenen Bäume und Sträucher sowie die Grünlandflächen als Brutplatz und zur Nahrungssuche.

Hervorzuheben sind der Nachweis eines Brutplatzes des gesetzlich streng geschützten Sperbers sowie der Nachweis von drei Brutrevieren der Nachtigall (Art der Vorwarnliste). Der Buntspecht nutzte den Kronsberg Life Tower mit einer Bruthöhle als Brutplatz. Die streng geschützten Arten Turmfalke, Mäusebussard und Grünspecht wurden als Nahrungsgäste festgestellt. Zu den Nahrungsgästen zählten außerdem die Mehlschwabe und der Star, die in der Roten Liste Niedersachsen auf der Vorwarnliste bzw. als gefährdet eingestuft sind.

Im Umfeld des Plangebietes wurden u.a. Brutreviere des als gefährdet eingestuften Kuckucks sowie der ebenfalls gefährdeten und streng geschützten Waldohreule festgestellt.

Fledermäuse:

Das Plangebiet wurde mittels Batcoder untersucht. Die nachgewiesenen Fledermausaktivitäten sind hauptsächlich dem Jagdgeschehen zuzuordnen. Insgesamt konnten 10 Fledermausarten sicher im Plangebiet nachgewiesen werden. Hinzu kommen Nachweise von Fledermausrufen, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. Schwerpunkte der Jagdaktivitäten standen im Zusammenhang mit erhöhtem Insektenaufkommen, insbesondere in der Nähe von künstlichen Lichtquellen, wie Wegebeleuchtungen und Flutlichtanlagen. Weiterer regelmäßig genutzter Jagdlebensraum war die Schneise zwischen der Fläche des Kronsberg Life Towers und dem Schulgrundstück. Vor allem die Gehölzränder stellten sich als wertvolle Habitatstrukturen für Fledermäuse heraus und wurden stark zur Jagd genutzt. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind gesetzlich streng geschützt.

Durch den Abbruch der Schule, der Sporthallen und des Clubhauses gehen für gebäudebewohnende Fledermausarten potenziell geeignete Quartiersstandorte verloren. An den potenziellen Einflugmöglichkeiten wurden jedoch keine Spuren einer Nutzung festgestellt.

Im nahen Umfeld der Gebäudekomplexe wurde eine größere Anzahl von Sozialrufen der Zwergfledermaus nachgewiesen. Diese sind als Hinweise auf nahegelegene Quartiere zu werten.

Amphibien:

In den Grabenstrukturen und in einer wassergefüllten Senke zwischen dem Kita-Außengelände und dem Bolzplatz bzw. der Fläche des Kronsberg Life Tower e.V. konnten die drei besonders geschützten Arten Erdkröte, Bergmolch und Fadenmolch nachgewiesen werden. Der Fadenmolch ist auf der Vorwarnliste der Roten Liste Niedersachsen geführt.

Außerhalb des Plangebietes wurden zudem vereinzelte Vorkommen der Erdkröte (Staubecken im Nordosten) und des Bergmolches (Rückhaltebecken im Südosten) registriert.

Planung

Die durch den Bebauungsplan Nr. 1861 ermöglichte Neuordnung der Nutzungen auf bisher zwar planungsrechtlich überplanten, jedoch faktisch nur in Teilen überbauten Flächen lässt negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild erwarten.

Die Realisierung der Planung sieht den Abriss der bestehenden Schulgebäude, Sporthallen sowie des Klubhauses des TSV Bemerode vor. Des Weiteren werden durch das Vorhaben zahlreiche, in Teilen als besonders erhaltenswert eingestufte Baumgruppen und –reihen sowie einige Gewässer und sonstige Grün- und Freiflächen überplant. Vorhandene Lebensräume von gehölz- und gebäudenutzenden Vogel- und Fledermausarten gehen dadurch weitgehend verloren. Es ist ebenfalls mit einem Verlust der Fortpflanzungsgewässer der nachgewiesenen Amphibienarten zu rechnen. Die erfolgte Sportplatzerweiterung im östlichen Teil des Plangebietes ist bereits auf einer anderen rechtlichen Grundlage erfolgt.

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich durch den Beitritt zum „Insekten-Bündnis für Hannover“ dazu verpflichtet hat, auch im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Insektenschutzes besonders zu berücksichtigen. Für die Gebäude im Plangebiet ist eine Dachbegrünung vorgesehen. Im Rahmen der Realisierung der Vorhaben wird auf eine insektenfreundliche Gestaltung der Dachbegrünung, der Beleuchtungen sowie die Randbereiche entlang der neuen Sportflächen geachtet.

Baumfällungen und das Roden von Gehölzbeständen sind grundsätzlich in der Zeit vom 15. Oktober bis 29. Februar, d.h. außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeiten der Arten, durchzuführen.

Vor der Rodung von Höhlenbäumen sind die Gehölze durch erfahrene Fachgutachter*innen zu kontrollieren. Gleiches gilt für die für Fledermäuse zugänglichen Bereiche an den Gebäudekomplexen, bevor diese abgerissen werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden (z. B. Fledermausquartiere) müssen erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ergriffen werden. Beim Nachweis überwinternder Tiere sind Maßnahmen zur Sicherung und Umsiedelung der Tiere mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für Fledermäuse zugängliche Bereiche am Gebäudekomplex des Schulzentrums sind vor dem Abriss von erfahrenen Fachgutachtern auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren.
Werden bei den Kontrollen Fledermäuse oder Spuren gefunden, die darauf hindeuten, dass es sich um regelmäßig genutzte Quartierstandorte handelt oder sind die Höhlen bzw. Hohlräume aufgrund ihrer Größe besonders als Quartierstandorte für Fledermäuse geeignet, so sind geeignete Ersatzquartiere in mindestens der 3-fachen Anzahl der vorgefundenen Quartiere bzw. Höhlen oder Hohlräume vorzusehen. Die Funktionsfähigkeit der Ersatznisthilfen muss vor dem Eingriff gegeben sein, um die angestrebte Wirkung auch tatsächlich zu erreichen.

Das Entfernen der Fortpflanzungsgewässer der Amphibien sollte grundsätzlich im Winter, außerhalb der Fortpflanzungszeiten der Arten, erfolgen. Damit auch überwinternde Tiere in den Gewässern nicht verletzt oder getötet werden (insb. Molche) wird empfohlen, die Gewässer unmittelbar vor einer Verfüllung fachkundig auf eine tatsächliche Nutzung durch Amphibien zu kontrollieren. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Winter auch weitere besonders geschützte Arten auf den Flächen aufhalten können (z.B. Igel, Gartenschläfer). Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Der südliche Teil des faktisch vorhandenen Oheriedenparks ist gemäß Bebauungsplan Nr. 816 bereits Teil des bisherigen Schulgeländes. Durch die Überplanung dieses Bereichs für eine Kindertagesstätte sind Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Darüber hinaus befinden sich zahlreiche erhaltenswerte Bäume bzw. Baumgruppen im Plangebiet, deren Standort nicht mit der Neugestaltung und Aufteilung der Sportfläche vereinbar ist und deren Verlust nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus landschaftsästhetischen Gründen zu negativen Auswirkungen führen würde.

Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes wurden basierend auf den Bestandskartierungen fachgutachterlich geprüft. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Einbeziehung von dargestellten Vermeidungsmaßnahmen keine Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Planung/das Vorhaben ist somit artenschutzrechtlich zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

Zum Schutz von gebäudebewohnenden Arten wird empfohlen, diese ebenfalls außerhalb der Aktivitätszeiten dieser Arten abzureißen.

5.2.1. Baumbilanz

Die städtische Baumschutzsatzung ist anzuwenden. Der erfasste Baumbestand sowie die voraussichtlich zu beseitigenden Bäume und die geplanten Neupflanzungen sind in der folgenden Abbildung dargestellt. Eine abschließende Bilanz ist erst mit der Detailplanung möglich.

5.2.2. Eingriffsbewertung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird eine Fläche überplant, für die bereits aufgrund der Bebauungspläne Nr. 816, 930, 1256 und 1551 Baurecht besteht. Die Pläne setzen im Norden eine „öffentliche Spiel-und Erholungsfläche“ fest, daneben Verkehrsflächen im Westen des Plangebietes sowie „Schulzentrum“ für den Bereich der „Blauen Schule“ und eine Sportanlage.

In der Summe werden die neuen Festsetzungen zu geringeren überbaubaren Flächen führen als dies bei der bisherigen Planung der Fall war. Aus diesem Grunde wird zum einen der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB (siehe Abschnitt 2.1 Verfahren) aufgestellt, zum anderen findet summarisch kein Eingriff statt. Infolge dessen ist auch die Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des §44 BNatSchG sowie die Anwendung der Baumschutzsatzung sind unabhängig davon zu berücksichtigen.

5.3. Klima und Luft

Die Grün- und Freiflächen im Plangebiet tragen zur Niederschlagsversickerung und zur Kaltluftlieferung bei. Die Klimaanalysekarte der Stadt Hannover weist dort Bereiche mit einer sehr hohen bioklimatischen Bedeutung aus. Diese Flächen besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen.

5.4. Boden / Baugrund / Altlasten / Grundwasser

Im Jahr 1991 wurden die Laufbahn und der Sportplatz auf Kieselrot untersucht. Dabei ergaben sich keine Dioxin-/Furan-Konzentrationen. Aufgrund der Untersuchungsmethode lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass im Untergrund Kieselrot vorhanden ist.

Vor dem Beginn der Baumaßnahmen muss daher im Rahmen von Voruntersuchungen in allen Bereichen, in denen Bautätigkeiten geplant sind, mit Hilfe von Schürfen und (bei Antreffen von Kieselrot) anschließender Dioxinanalytik geklärt werden, ob sich Kieselrot im Baufeld befindet. Für die gesamte Maßnahme ist die Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu beauftragen. Dieser muss neben Erfahrungen im Altlastenbereich zwingend Kenntnisse zur Bewertung von Kieselrot (Erkennen im Boden, Umgang und weiteres Vorgehen in Bezug auf Ausbau, Analytik, Entsorgung) vorweisen können.

Bei den geplanten Eingriffen in den Untergrund im Rahmen des Schulrückbaus sowie der Neugestaltung und Erweiterung der Bezirkssportanlage ist auf Auffälligkeiten bzw. Hinweise auf belastetes Bodenmaterial (z.B. Geruch, ungewöhnliche Bodenverfärbungen, Beimengungen von Ziegelbruch, Bauschutt, Schlacke o. Ä.) zu achten.

Für die Außenbereiche der neuen Kita und der neuen Grundschule gelten die städtischen Standards für Kinderspielflächen. Im oberen Bodenmeter sind hier die Vorsorgewerte (Bodenwerte Bauleitplanung) einzuhalten. Diese Flächen sind gemäß dem Mindestuntersuchungsprogramm für Kinderspielflächen (MUP) zu beproben oder die Vorgaben sind durch Einbau entsprechend geeigneten Materials (gemäß Lieferbedingungen für Bodenmaterial zum Einbau in unversiegelte Bereiche auf sensibel genutzten Flächen (Wohnflächen, Kinderspielflächen, Kleingärten)) zu erfüllen.

In Bezug auf archäologische Bodenfunde in Verbindung mit Erdarbeiten wird auf die Anzeigepflicht gemäß § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) hingewiesen: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese der Stadtdenkmalpflege Hannover (Rudolf-Hilleberecht-Platz 1, 30159 Hannover) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover) unverzüglich gemeldet werden; Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz).

5.4.1. Kampfmittel

Nach Luftbildauswertung besteht ein begründeter Verdacht auf punktuelle Kampfmittelbelastung.

5.5. Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Siedlungsraum Alt-Bemerodes und der Kronsbergbebauung. Es zeichnet sich durch einen reichhaltigen Baumbestand aus, der das Gebiet strukturell einfasst und gliedert. Eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild besitzt der Oheriedenpark im Norden des Plangebietes.

Weiter östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet Kronsberg LSG-HS3 an. Unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturdenkmal ND-H 228 „Eiche im Gutspark Bemerode“.

6. Gutachten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan erwähnten Gutachten wurden geprüft. Die Landeshauptstadt Hannover schließt sich den Ergebnissen der Gutachten an. Diese können in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung eingesehen werden. Im Einzelnen sind dies:

- Artenschutzrechtliche Untersuchung der Fläche des Bebauungsplangebietes Nr. 1861 „Wilhelm-Göhrs-Straße“ in Hannover, NZO, November 2018,
- Schalltechnisches Gutachten zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1861 „Wilhelm-Göhrs-Straße“ in Hannover-Bemerode, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, April 2022,
- Verkehrsuntersuchung „Wilhelm-Göhrs-Straße“ in (B-Plan-Nr. 1861) im Stadtteil Bemerode, PGT Umwelt und Verkehr GmbH, Hannover, Dezember 2019,

7. Kosten für die Stadt

Die Flächen des Plangebietes befinden sich komplett im Eigentum der Stadt Hannover, Grunderwerbskosten entstehen nicht. Der Bolzplatz ist vorhanden, so dass auch hierfür keine Kosten entstehen. Die Anschlüsse an den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal sind vorhanden.

Die Kosten für die Errichtung der Schule, der Kita, der erforderlichen Verlegung des Backboneknotens des stadtinternen Telekommunikationsnetzes, der Stationsstandorte für Gas und Strom westlich des Bolzplatzes und für den Ausbau der Bezirkssportanlage inklusive der Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung sind nicht Gegenstand dieses Rechtssetzungsverfahrens und erfordern einen besonderen Beschluss.

Begründung des Entwurfes aufgestellt

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
April 2023

(Warnecke)
Fachbereichsleitung

Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung des Entwurfes am 15.06.2023 zugestimmt.

gez. Fenske
städt. Rätin

61.13 / 03.04.2023

Zum Satzungsbeschluss wurde die Begründung in den Abschnitten 1, 4.3, 5.2 und 5.4 ergänzt.

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung
Oktober 2023

(Warnecke)
Fachbereichsleitung

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat der Begründung zur Satzung am zugestimmt.

61.13 / 13.10.2023